

Entwurf

Verordnung, mit welcher die Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO, geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996), BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der nähere Vorschriften über die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi in Wien erlassen werden (Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO), wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils folgenden Fassung anzuwenden:

1. Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994, BGBl. Nr. 951/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 408/2020;
2. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022;
3. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, BGBl. Nr. 112, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022;
4. Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023;
5. Kraftfahrliniengesetz – KfIG, BGBl. I Nr. 203/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022;
6. Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 203/2022;
7. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 147/2022;
8. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022;
9. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Einrichtung von Zulassungsstellen festgelegt werden (Zulassungsstellenverordnung – ZustV), BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 387/2022.“

2. In § 4 Abs. 1 entfällt die Ziffer 1. Die Ziffern 2, 3, 4 und 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen 1, 2, 3 und 4.
3. In § 4 Abs. 1 Z 3 (neu) wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Z 4 (neu) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
5. In § 4 Abs. 1 wird folgende Ziffer 5 angefügt „ausschließlich mit reinem Elektroantrieb, dessen elektrische Energie aus Akkumulatoren oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle, welche sich im Inneren des Fahrzeuges befinden, stammt, betrieben werden, sofern sie mit der Verwendungsbestimmung 25 gemäß Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV ab 1. Jänner 2025 kraftfahrrechtlich erstmalig zugelassen wurden.“
6. In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „streckenmäßig kürzesten Weg“ durch die Wortfolge „zeitmäßig schnellsten Weg“ ersetzt.
7. In § 11 Z 8 wird ein Beistrich und die Wortfolge „saubere und gepflegte“ nach dem Wort „angemessene“ angefügt.
8. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Informationen in einfacher Sprache

Der Text gemäß Anlage 1 ist im Innenraum des Fahrzeuges sowohl in ausgedruckter Form als auch mittels QR-Code, welcher von jedem Sitzplatz aus gut sichtbar ist, zur Verfügung zu stellen. Der oder die Gewerbetreibende hat dafür Sorge zu tragen.“

Artikel II

Notifikationshinweis

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015 S. 1-15, notifiziert (Notifikationsnummer).

Artikel III

Inkrafttreten

1. Artikel I Z 1, 6, 7 und 8 dieser Verordnung treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
2. Artikel I Z 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hanke

Amtsführender Stadtrat

Anlage 1
(§ 11a)

Wesentliche Informationen für Fahrgäste

1. Sie sehen den Namen des Unternehmens, die Adresse, das KFZ-Kennzeichen und den Taxilenkerausweis am Armaturenbrett.
2. Bei der Bezahlung erhalten Sie ohne Aufforderung eine Rechnung. Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - Wegstrecke in Kilometern
 - Fahrpreis
 - Datum
 - Kennzeichen

- Name und Standort des Unternehmens
 - Kenn-Nummer zur Identifizierung des Taxi-Fahrers
3. Sie können immer mit Bankomatkarte zahlen.
 4. Es gilt die Beförderungspflicht: Das Taxi muss Sie an Ihr Ziel bringen, außer Sie rauchen im Fahrzeug oder wirken aggressiv oder gefährlich.
 5. Das Taxi muss immer den schnellsten Weg nehmen, außer Sie wollen eine andere Strecke fahren. Sie können verlangen, dass ein Navigationsgerät verwendet wird.
 6. Der Taxifahrer muss Ihnen beim Ein- und Ausladen von Gepäck sowie, wenn nötig, beim Ein- und Aussteigen helfen.
 7. Die Sitzplätze, der Fußraum und der Kofferraum des Fahrzeugs müssen frei für Sie sein.

Essential information for passengers

1. The taxi company name, address, license plate number and taxi driver's license are displayed on the dashboard.
2. You will automatically be given a receipt upon payment. It has to include the following details:
 - Distance covered in kilometres
 - Fare
 - Date
 - License plate number
 - Company name and location
 - Driver's identification number
3. Payment by debit card will always be accepted.
4. The driver is obliged by law to take you to your destination, unless you smoke in the vehicle or show aggressive or dangerous behaviour.
5. The driver always has to take the fastest route, unless you ask for a different route. You can request a navigation device to be used.
6. The driver has to help you load and unload luggage and assist you, if necessary, in getting in and out of the vehicle.
7. The seats, footwells and boot of the taxi have to be clear for your use.